

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM TSCHECHISCHEN INSOLVENZRECHT
FLASH NEWS 4. APRIL 2011

Seit 31. März 2011 können wieder Gläubiger tschechischer Insolvenzschuldner angemeldete Forderungen anfechten, einige Bedingungen müssen allerdings erfüllt sein

Vor einigen Tagen unterzeichnete der Präsident eine Novelle des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg., über Bankrott und seine Lösungsarten (Insolvenzgesetz, nachfolgend „InsG“), die auf drei vor kurzem erlassenen Urteile des tschechischen Verfassungsgerichtshinsichtlich des Rechts, angemeldete Forderungen zu bestreiten, reagiert.

Das Verfassungsgericht hatte, verkündet in der Gesetzessammlung unter Nr. 241/2010 Slg. mit Wirksamkeit ab dem 31.3. 2011 die Bestimmung § 192 Abs. 1 erster Satz des InsG aufgehoben. Fristgerecht reagiert die Novelle auf das Urteil.

Der ursprüngliche Wortlaut der angefochtenen Bestimmung gab lediglich dem Schuldner oder dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit von angemeldeten Forderungen anzufechten. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts handelt es sich um eine Verletzung des Rechts auf einen gerechten Prozess, wenn ein Insolvenzgläubiger nicht die Echtheit, Höhe und Rangfolge aller angemeldeten Forderungen bestreiten kann.

Der Gesetzgeber musste also in dieser Novelle zwei antagonistische Tendenzen lösen. Auf der einen Seite die Forderung der Schnelligkeit, Effizienz und Effektivität des Insolvenzverfahrens, auf der anderen Seite die Forderung die Rechte der Teilnehmer zu schützen. Das frühere Konkursgesetz(328/1991 Slg.), ermöglichte auch anderen Gläubigern die Anfechtung der Rechtmäßigkeit von Forderungen des Schuldners, dieses Institut wurde jedoch oft für Beeinflussung der Ausübung der Stimmrechte und Verzögerung des Insolvenzverfahrens missbraucht. Das InsG hatte dieses Modell aus guten Gründen nicht übernommen und gewährte eine Möglichkeit, die Forderungen lediglich durch den Bankrotteur oder durch den Insolvenzverwalter (bestellt auf Antrag der Gläubiger) zu bestreiten, wobei angenommen wurde, dass die Interessen der anderen Gläubiger genügend geschützt werden, was der Realität allerdings nicht immer entsprochen hat.

Die Novelle gibt damit als Reaktion auf den Beschluss des Verfassungsgerichts den angemeldeten Gläubigern das Recht zurück, die Rechtmäßigkeit von Forderungen zu bestreiten, legt jedoch einige Einschränkungen fest, um Missbrauch zu vermeiden. Zuerst wird das Recht die Forderung zu bestreiten lediglich für die Lösung des Bankrotts durch Konkurs oder Privatinsolvenz, nicht jedoch

durch Restrukturierung zuerkannt, ferner hat die Bestreitung der Forderung keinen Einfluss auf die Stimmrechte des betroffenen Gläubigers. Das Recht die Forderung zu bestreiten kann lediglich auf einem Sonderformular geltend gemacht werden, und zwar spätestens 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin. Eine Bedingung für das Bestreiten der Forderung stellt auch die Stellung einer Sicherheit für die Begleichung der Verfahrenskosten von CZK 10.000,-, ggf. einer anderen Sicherheit zur Absicherung des eventuellen Schadenersatzanspruchs dar.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
prag@bpv-bp.com

Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.